



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Senatsverwaltung
für Wirtschaft, Energie
und Betriebe

BERLIN



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
EFRE-Verwaltungsbehörde

EFRE-Programm Berlin für die Förderperiode 2021 bis 2027

Vorgaben für Finanzkorrekturen bei Vergabeverstößen

24.01.2024

Vorbemerkungen

Die Mitgliedstaaten sind nach Art. 103 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dach-VO) zum Schutz des Unionshaushaltes verpflichtet. Werden Unregelmäßigkeiten beim Einsatz von EU-Mitteln festgestellt, sind entsprechende Finanzkorrekturen vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen misst die Europäische Kommission (KOM) der Einhaltung des Vergaberechts einen hohen Stellenwert bei. Speziell für die Korrektur von Vergabeverstößen hat die KOM daher im Jahr 2019 überarbeitete Leitlinien veröffentlicht. (Beschluss der KOM vom 14.05.2019¹). Diese Leitlinien mit dem darin enthaltenen Korrekturkatalog wendet die KOM bei Finanzkorrekturen gegenüber den Mitgliedstaaten an. Darüber hinaus empfiehlt sie den Mitgliedstaaten, bei der Vornahme eigener Finanzkorrekturen die Kriterien und Korrektursätze aus den Leitlinien zu berücksichtigen. Diese Empfehlung gilt sowohl für Vergaberechtsverstöße im Bereich oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte.

Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben gelten im Rahmen der Umsetzung des Berliner EFRE-Programms der Förderperiode 2021 bis 2027 für Finanzkorrekturen bei Vergabeverstößen die folgenden Vorgaben der EFRE-Verwaltungsbehörde. Sie sind von den zwischengeschalteten Stellen (ZGS) bei Vergabeverstößen zu beachten, die sie im Zuge ihrer Verwaltungsprüfungen nach Art. 74 Dach-VO feststellen.

¹ Beschluss der Kommission C(2019) 3452 final vom 14.05.2019 zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierter Ausgaben anzuwenden sind

1. Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte

Wie bereits in der vorangegangenen Förderperiode übernimmt die EFRE-Verwaltungsbehörde den Finanzkorrekturkatalog aus den KOM-Leitlinien (s. Anlage) und erklärt ihn für die EFRE-Förderung in Berlin für verbindlich. Er ist auf alle Finanzkorrekturen unmittelbar und uneingeschränkt anzuwenden, die im Zusammenhang mit der Feststellung von Fehlern im Bereich des Vergaberechts oberhalb der EU-Schwellenwerte vorzunehmen sind. Bei seiner Anwendung sind die Ausführungen in den KOM-Leitlinien entsprechend zu beachten.

Der Katalog zur Festlegung von Finanzkorrekturen bei Vergabeverstößen enthält die wichtigsten Arten von Unregelmäßigkeiten. Nicht genannte Unregelmäßigkeiten sollen analog behandelt werden.² Der Katalog ordnet jeder Fehlerart Korrektursätze zu. Festgelegt sind sowohl unterschiedliche Korrektursätze als auch Maximal- und Minimalsätze innerhalb einer Fehlerart. Bei der Festlegung der Korrektursätze soll der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden.³

Der jeweilige Korrektursatz bezieht sich auf den Betrag, der vom Begünstigten deklariert bzw. zur Erstattung beantragt und ggf. der Kommission bereits gemeldet wurde. Derselbe Korrektursatz muss dann auch für jegliche künftige Ausgaben im Zusammenhang mit demselben Auftrag angewendet werden, bevor diese Ausgaben der Kommission gemeldet werden.

Beispiel:

Der Begünstigte reicht einen Mittelabruf bei der ZGS ein. Dieser enthält u.a. eine Auszahlung an einen Auftragnehmer i.H.v. 50.000 EUR (auf der Grundlage eines Dienstleistungsauftrages mit einem Gesamtauftragswert von 250.000 EUR). Im Rahmen der Mittelabrufprüfung wird ein Vergabefehler festgestellt und ein Korrektursatz von 25 % festgelegt. In diesem Fall ist die Auszahlung i.H.v. 50.000 EUR um 12.500 EUR (25%) zu kürzen.

Sofern für den betreffenden Auftrag bereits in vorangegangenen Mittelabrufen Auszahlungen enthalten waren, sind diese ebenfalls um 25% des jeweils ausgezahlten Betrages zu kürzen. Die Kürzungsbeträge sind sodann vom Begünstigten wiedereinzuziehen. Kürzungsbeträge, die sich auf vorangegangene Mittelabrufe beziehen, sind grundsätzlich mit der Zahlungsart „Finanzieller Abzug“ (FA) im IT-Begleitsystem zu erfassen. Darüber hinaus ist im Rahmen der Projektabrechnung bei allen zukünftigen Teilrechnungen bereits vor Erstattung um den Korrektursatz durch den Begünstigten selbst oder die Bewilligungsstelle zu kürzen.

Ist eine Unregelmäßigkeit lediglich formaler Art und ohne tatsächliche oder potenzielle finanzielle Auswirkungen, wird keine Finanzkorrektur vorgenommen.⁴ Werden in einem Verfahren mehrere Unregelmäßigkeiten festgestellt, wird der Korrektursatz anhand der schwerwiegendsten Unregelmäßigkeit bestimmt.⁵

Wichtig: Die Bandbreite der Korrektursätze ist durch die Bewilligungsstelle auszuschöpfen, indem in jedem einzelnen Fall der dem jeweiligen Schweregrad der Unregelmäßigkeit entsprechende Prozentsatz angesetzt wird. Die Begründung für die Höhe des jeweils angewandten Korrektursatzes ist in angemessener Form schriftlich zu dokumentieren.

Der Katalog ist auch auf die Fälle anzuwenden, in denen aufgrund einer offensichtlich fehlerhaften und nicht hinreichend begründeten ursprünglichen Auftragswertschätzung eine

² KOM-Leitlinien, Fußnote 2 auf Seite 2

³ ebd., Seite 6

⁴ ebd., Seite 2

⁵ ebd., Seite 6

nationale Vergabeart gewählt wurde, obwohl bei einer sachgerechten Schätzung eine EU-weite Vergabe hätte durchgeführt werden müssen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn alle eingegangenen Angebote einen Auftragswert oberhalb der EU-Schwellenwerte aufweisen.

Eine Anwendung des Katalogs ist auch geboten, wenn der Gesamtauftragswert durch einen Nachtrag oder mehrere Nachträge zum ursprünglichen Auftrag die EU-Schwellenwerte überschreitet und der Grund für die Vereinbarung dieser Nachträge im Zeitpunkt der Vergabe des ursprünglichen Auftrages bereits erkennbar war.

2. Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

Für Finanzkorrekturen, die im Zusammenhang mit der Feststellung von Fehlern im Bereich des Vergaberechts unterhalb der EU-Schwellenwerte vorzunehmen sind, ist der von der Verwaltungsbehörde entwickelte Finanzkorrekturkatalog für den Unterschwellenbereich (s. Anlage) anzuwenden. Die Ausführungen in den KOM-Leitlinien sind analog zu beachten.

Die KOM sieht die Anwendung ihrer Leitlinien auch im Vergabebereich unterhalb der EU-Schwellenwerte für geboten. (vgl. hierzu Abschnitt 1.2.2 der Leitlinien). Anwendbar sollen die Leitlinien demnach sein

- bei Verstößen gegen Transparenz und Nichtdiskriminierung im Zusammenhang mit Aufträgen von eindeutigem grenzüberschreitendem Interesse,
- bei eindeutigem Verstoß gegen nationales Vergaberecht und
- sofern nationale Vorschriften die ausdrückliche Anwendung des nationalen Vergaberechtes vorsehen, selbst wenn die Begünstigten keine öffentlichen Auftraggeber sind.

Der Finanzkorrekturkatalog der KOM stellt auf das Vergaberecht für den Oberschwellenbereich ab. Dieses unterscheidet sich jedoch mitunter vom Vergaberecht für den Unterschwellenbereich. So findet sich beispielsweise im Vergaberecht des Oberschwellenbereichs keine vergleichbare Regelung zur Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 11 UVgO. Aus diesem Grund können nicht alle im KOM-Katalog aufgeführten Unregelmäßigkeitstatbestände unverändert auf den Unterschwellenbereich übertragen werden.

Die Verwaltungsbehörde hat daher bereits für die vorangegangene Förderperiode einen eigenen Finanzkorrekturkatalog für den Unterschwellenbereich erstellt. Dieser Katalog orientiert sich am Finanzkorrekturkatalog der KOM und berücksichtigt die Rechtslage auf nationaler Ebene. Mit ihm werden die Vorgaben der KOM für den Unterschwellenbereich konkretisiert. In der Praxis hat sich dieser „Berliner Finanzkorrekturkatalog“ bewährt und den ZGS eine Hilfestellung zur Bewertung von Vergabeverstößen und den daraus resultierenden Finanzkorrekturen an die Hand gegeben.

Vor diesem Hintergrund hält die Verwaltungsbehörde an der bisherigen Praxis fest und stellt den ZGS in der neuen Förderperiode einen überarbeiteten Berliner Finanzkorrekturkatalog für den Unterschwellenbereich zur Verfügung. Bei der Überarbeitung des Katalogs hat die Verwaltungsbehörde Empfehlungen der KOM⁶ berücksichtigt und einzelne Korrektursätze an die Korrektursätze des Finanzkorrekturkatalogs der KOM angeglichen. Dies betrifft die Unregelmäßigkeiten unter den Nummern 3, 9 und 16b des Berliner Katalogs. Die Änderungen sind farbig markiert.

⁶ Der Audit-Bereich der KOM hat im Zusammenhang mit der Systemprüfung zu einer Aktion des Berliner Operationellen Programms für den EFRE der Förderperiode 2014 bis 2020 den Berliner Finanzkorrekturkatalog hinsichtlich seiner Rechtskonformität ausgewertet. Im Ergebnis hat die KOM grundsätzlich keine Bedenken gegen die Anwendung des Katalogs. Sie empfahl jedoch mit Blick auf den KOM-Katalog, einzelne Korrektursätze anzupassen.

Im Übrigen sind die Erläuterungen in den Leitlinien der KOM analog anzuwenden. Dabei sind insbesondere die Hinweise im Abschnitt 1 der vorliegenden Vorgaben zu beachten (Anwendung des Korrektursatzes auf künftige Ausgaben desselben Auftrages, keine Kumulierung von Korrektursätzen).

3. Abschließende Hinweise

Die Vorgaben der Verwaltungsbehörde sind bei allen EFRE-Vorhaben der Förderperiode 2021 bis 2027 zu berücksichtigen. Sollten für einzelne Vorhaben bereits Finanzkorrekturen nach dem Berliner Finanzkorrekturkatalog für den Unterschwellenbereich aus der vorangegangenen Förderperiode vorgenommen worden sein, ist in diesen Fällen die rückwirkende Überprüfung und ggf. die Neuermittlung von Finanzkorrekturbeträgen erforderlich.

Den vorliegenden Vorgaben für Finanzkorrekturen bei Vergabeverstößen sind der KOM-Beschluss mit Leitlinien (inklusive Finanzkorrekturkatalog) sowie der Berliner Finanzkorrekturkatalog als Anlagen beigelegt. Alle Dokumente wurden in das elektronische Förderhandbuch der EFRE-Verwaltungsbehörde für die Förderperiode 2021 bis 2027 aufgenommen und sind unter <https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/efre-foerderperiode-2021-2027/handbuch-fuer-zqs/> verfügbar.